

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG zu Teil B der Entwicklung von Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln gemäß § 137a Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 SGB V

Vom 16. Januar 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, in Folge seines Berichts zu Teil A der Beauftragung vom 19. April 2018 „Entwicklung von Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln“ (Stand: 19. Februar 2019), der eine Bestandsaufnahme sowie die Entwicklung einer Methodik zur Entwicklung von Kriterien umfasste, als Teil B **Kriterien zur Aussagekraft von Zertifikaten und Qualitätssiegeln** auf Grundlage der in Teil A vorgeschlagenen Methodik zu entwickeln und diese allgemein verständlich darzustellen [Produktkategorie B3].

Bei der Entwicklung der Kriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

- Bei der Entwicklung der Kriterien sollten verschiedene Nutzungskontexte explizit berücksichtigt werden, insbesondere Unterstützung bei der Wahlentscheidung und Information von Patientinnen und Patienten zur Aussagekraft.
- Neben einer umfassenden Literaturrecherche in wissenschaftlichen Datenbanken sollten zusätzlich zur beschriebenen Vorgehensweise (vgl. Bericht zu Teil A Abschnitt 3.2) auch „Gütekriterien für Qualitätsmessungen und -bewertungen“ von etablierten international tätigen Non-Profit-Organisationen berücksichtigt werden, z. B. der Joint Commission on Accreditation of Healthcare Organizations und The Leapfrog Group.
- Interessenskonflikte durch die Benennung von Experten mit kommerziellen Zertifizierungsinteressen (z. B. Vertreter von Zertifizierungsstellen und Auditoren) sind zu vermeiden, um die neutrale Entwicklung von Kriterien zu gewährleisten. Dies sollte bei der Besetzung der Expertengremien entsprechend berücksichtigt werden.
- Der Bericht soll eine Empfehlung enthalten, wie dem unter II. genannten vom Gesetzgeber intendierten Zweck bei der Darstellung und Anwendung der Kriterien bestmöglich Rechnung getragen werden kann.
- Die in der nicht abschließenden Bestandsaufnahme herangezogenen Zertifikate und Siegel sollten aktualisiert und durch gruppierte Übersichten (u.a. nach Fachdisziplin, Art des Siegels bzw. Zertifikats) erweitert werden.

II. Hintergrund der Beauftragung

Bei der Entwicklung der Kriterien sollte das Augenmerk auf dem vom Gesetzgeber intendierten Zweck liegen: Hilfestellung für Patientinnen und Patienten bei der Beurteilung,

welche Aussagen einer Zertifizierung in Bezug auf Qualität entnommen und welche Schlüsse aus einem Zertifikat gerade nicht abgeleitet werden können.

Dafür sollten die Kriterien für Patientinnen und Patienten verständlich, leicht anwendbar und nachvollziehbar sein.

Eine Bewertung einzelner Zertifikate und Qualitätssiegel ist nicht Teil des Auftrags. Der G-BA geht davon aus, dass für die Auftragsteile A und B ein gemeinsames Stellungnahmeverfahren gemäß Methodenpapier des IQTIG durchgeführt wird.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist dem G-BA zwölf Monate nach Beauftragung vorzulegen, wobei das gemeinsame Stellungnahmeverfahren zu Teil A und B zu berücksichtigen ist.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken